



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds



Aufruf zur Einreichung von Projektvorschlägen

**zur Durchführung des ESF-Instruments 4
„Qualifizierung Kulturwirtschaft - KuWiQ“**

**im Rahmen des Berliner ESF-Programms 2014-2020
Prioritätsachse A
Investitionspriorität a.v)
Spezifisches Ziel A.2**

<http://www.berlin.de/sen/wirtschaft/gruenden-und-foerdern/europaeische-strukturfonds/esf/informationen-fuer-verwaltungen-partner-eu/artikel.104921.php>

Die zentrale Zwischengeschaltete Stelle für Berlin
EFG Europäisches Fördermanagement GmbH (EFG GmbH)

im Zusammenwirken mit dem

Regierenden Bürgermeister von Berlin, Senatskanzlei – Kulturelle Angelegenheiten
als Fachstelle

lädt

interessierte Förderungsbewerber/innen (Projektträger/innen) ein, Förderanträge zur
Durchführung nachfolgend beschriebener Qualifizierungsmaßnahmen einzureichen.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme!



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds



ZWISCHENGESCHALTETE STELLE	
Name:	EFG Europäisches Fördermanagement GmbH (EFG GmbH)
Anschrift:	Bernburger Straße 27, 10963 Berlin
Kontaktperson:	Nicole Vormeier
e-mail:	efg@efg-berlin.eu
Telefon:	030/31 86 50-65

FACHSTELLE	
Name:	Der Regierende Bürgermeister von Berlin, Senatskanzlei – Kulturelle Angelegenheiten
Anschrift:	Brunnenstraße 188 - 190, 10119 Berlin
Kontaktpersonen:	Reiner Schmock-Bathe / Kathleen Reichel
e-mail:	europa@kultur.berlin.de / kathleen.reichel@kultur.berlin.de
Telefon:	(030) 90228-558 und 90228-717

Prioritätsachse	A Förderung nachhaltiger und hochwertiger Beschäftigung und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte
------------------------	---

Investitionspriorität	a.v) Anpassung der Arbeitskräfte, Unternehmen und Unternehmer an den Wandel
------------------------------	---

Spezifisches Ziel	Spezifisches Ziel A.2 Passgenaue Erhöhung des Qualifikationsniveaus von Beschäftigten und Selbstständigen
--------------------------	--

Projektlaufzeit	01.02.2016 – 31.01.2018
------------------------	-------------------------

Antragsberechtigte	
<p>Zugelassen sind juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie rechtsfähige Personengesellschaften, insbesondere staatliche und private Hochschulen, Volkshochschulen, freie Träger, Berufsverbände und Netzwerke, die geeignete Beratungs- und Qualifizierungsangebote im Bereich des nicht-künstlerischen berufsrelevanten Wissens für Freiberufler und Selbstständige (Urheber und Interpreten) der Kulturwirtschaft entwickeln und umsetzen können.</p> <p>Gemäß Pkt. 2.2 der im Begleitausschuss vom 13.08.2015 genehmigten Projektauswahlkriterien für ESF-geförderte Vorhaben im Land Berlin muss der/die Begünstigte in der Lage sein,</p>	



das beantragte Projekt termingerecht umzusetzen und die termingerechte Projektabrechnung/Nachweis der Verwendung sicherzustellen.

Die Förderung von Begünstigten in wirtschaftlichen Schwierigkeiten ist ausgeschlossen.

Die Eignung des Vorhabenträgers wird durch Erbringen von Eigenerklärungen bzw. Nachweisen durch bestimmte Dokumente geprüft (vgl. Anlage 2).

Neben den rechtlichen Voraussetzungen ist sicherzustellen, dass die Übereinstimmung des Projektes mit den spezifischen Zielen der Prioritätsachse und den instrumentenspezifischen Zielen gewährleistet wird.

Die Förderung wird grundsätzlich auf Projekte beschränkt,

- deren Durchführungsort innerhalb von Berlin liegt und
- die sich an Teilnehmende richten, die ihren Wohnsitz oder Arbeitsort in Berlin haben.

Soweit der Vorhabenträger weder seinen Sitz noch eine Niederlassung in Berlin hat, ist die Vorlage aller relevanten Belege in Berlin zu gewährleisten und schriftlich zu versichern.

Soweit das Vorhaben von einem Konsortium bestehend aus je für sich antragsberechtigten Einrichtungen durchgeführt werden soll, ist als Teil des Antrages ein rechtsverbindlicher Kooperationsvertrag vorzulegen. Der Kooperationsvertrag muss ein Mitglied des Konsortiums zum Partner der Bewilligungsbehörde bestellen, welcher als Empfänger des Zuwendungsbescheids gegenüber der Bewilligungsbehörde für die Gesamtdurchführung und Verwaltung der Maßnahme verantwortlich ist. Im Kooperationsvertrag sind alle Rechte und Pflichten, die Anforderungen aus dieser Verwaltungsvorschrift sowie die Bedingungen des Zuwendungsbescheids einschließlich Nebenbestimmungen an die Kooperationspartner weiterzugeben.

Erwarteter Beitrag der Vorhaben zur Erreichung des spezifischen Ziels

Im Rahmen des spezifischen Ziels A2 „Passgenaue Erhöhung des Qualifikationsniveaus von Beschäftigten und Selbstständigen“ sollen durch das Instrument „Qualifizierung Kulturwirtschaft“ die in Berlin in besonders hoher Zahl tätigen künstlerisch geprägten Kreativen der relevanten Teilmärkte deren wirtschaftliche Position häufig durch niedrige Umsätze und Einkommen geprägt ist, weiter qualifiziert werden. Vermittelt werden sollen insbesondere spezifische Schlüsselemente unternehmerischen Denkens und Handelns, die dazu beitragen können, die Situation der Kreativen zu stabilisieren und die Anpassung an den technologischen, kulturellen und sozialen Wandel im Bereich der Kultur- und Kreativwirtschaft zu bewältigen.

FÖRDERGEGENSTAND

Ziele

Die Förderung dient der Erweiterung der berufsbezogenen nichtkünstlerischen Beratungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten für Selbstständige und freiberuflich Tätige in den kulturell geprägten Teilbranchen der Kulturwirtschaft Berlins. Ziel ist es, den Teilnehmenden durch ein höheres Maß an individueller berufsbezogener Handlungskompetenz Hilfe zur Selbsthilfe zu geben, um auf diese Weise

- die Betätigung auf den kreativwirtschaftlichen Märkten wirtschaftlich ertragreicher zu gestalten,
- neue Perspektiven und Chancen am Markt (auch im Ausland) zu eröffnen und
- die wirtschaftliche Existenz der Teilnehmenden mittelfristig zu stabilisieren.



Zielgruppe/n

Die Teilnehmenden-Zielgruppe des Instruments Qualifizierung Kulturwirtschaft sind insbesondere freiberuflich bzw. in Selbständigkeit professionell tätige Urheber und Interpreten der Kulturwirtschaft. Förderfähig sind Teilnehmende aus folgenden Teilbereichen (gleichzeitig Förderschwerpunkte):

1. Bildende Kunst
2. Musik
3. Darstellende Kunst
4. Buch/Literatur
5. Design
6. Film
7. Presse und
8. Rundfunk.

Ausgeschlossen ist eine Teilnahme von Akteuren aus den Teilbereichen Architektur, Werbung, Software und Telekommunikation. Personen aus dem Teilbereich Werbung können zur Zielgruppe gezählt werden, wenn sie ihren Kreativberuf auch in anderen förderfähigen Teilbereichen (s.o. Pkt. 1 bis 8) ausüben.

Fördergegenstand

Gegenstand der Förderung sind Beratungs- und Weiterbildungsangebote im Bereich des nicht-künstlerischen berufsrelevanten Wissens für freiberuflich bzw. in Selbständigkeit professionell tätige Urheber und Interpreten der Kulturwirtschaft. Nichtkünstlerische bzw. nichtfachliche berufsbezogene Kompetenzen zielen insbesondere auf Fragen der Selbstvermarktung, der Markterweiterung, der Urheber- und Leistungsschutzrechte, der spezifischen IT-Kenntnisse, des Projektmanagements, des Rechts im Kontext des künstlerisch-kulturellen Wirkens (z.B. Immissionsschutzrecht; Sozialversicherungsrecht der Künstlerinnen und Künstler) und der Betriebswirtschaft.

Die Vorhaben können in angemessene Rahmenaktivitäten eingebettet werden, die insbesondere der branchentypischen Vernetzung der Teilnehmenden bzw. dem peer-learning dienen.

Nicht förderfähig sind Vorhaben, die

- ausschließlich oder überwiegend der Erstausbildung bzw. der Vermittlung von kreativen und künstlerischen Kernkompetenzen dienen;
- der Ausübung eines kreativen Berufes als Nebenbeschäftigung oder auf nichtprofessioneller Grundlage dienen;
- nicht ausschließlich der Beratung und Qualifizierung der Zielgruppe der Förderung zu Gute kommen.

Förderschwerpunkte

Die Förderung soll Urhebern und Interpreten möglichst aller förderfähigen Teilbereiche zu Gute kommen. Daher werden die acht o.g. Förderschwerpunkte gebildet. Vorgesehen ist, in jedem Förderschwerpunkt nicht mehr als zwei Vorhaben zu fördern.

Interessierte Träger und Organisationen können Anträge auch für jeweils mehrere Förderschwerpunkte stellen!



Förderumfang

Für die Bewilligung im Rahmen dieses ersten Aufrufes (Förderzeitraum 01.02.2016 – 31.01.2018) sollen aus dem Programm „Qualifizierung: Kulturwirtschaft - KuWiQ“ aus dem ESF im Rahmen der Strukturfondsförderperiode (2014 – 2020) Fördermittel in Höhe von maximal 1,5 Mio. € für alle Projekte verwendet werden. Für die übrigen Mittel des Programms ist beabsichtigt, zu einem späteren Zeitpunkt weitere Projektaufrufe zu veröffentlichen.

Im Rahmen dieses Aufrufes soll der Höchstbetrag der ESF-Förderung je Jahr eines Vorhabens von 120.000 € nicht überschritten werden. Es besteht keine Verpflichtung, das vorgenannte Fördermittelvolumen vollständig oder überwiegend auf diesen Aufruf hin zu bewilligen.

Die Förderung aus Mitteln des ESF übernimmt grundsätzlich nur einen Anteil an den zuwendungsfähigen Gesamtkosten der zu fördernden Projekte. Grundsätzlich beträgt der maximal zu beantragende ESF-Zuschuss in der Prioritätsachse A bis zu **50 % der förderfähigen Kosten**. Die übrige Finanzierung ist vom Antragsteller aus privaten oder nationalen öffentlichen Mitteln aufzubringen. Die Verfügbarkeit der Mittel ist plausibel darzustellen. Öffentliche Mittel können aus Programmen des Bundes, des Landes, öffentlich-rechtlicher Stiftungen und aus den bezirklichen Haushalten stammen.

Die Kofinanzierung kann auch durch Entgelte der Teilnehmenden erbracht werden, die nicht als Einnahmen, sondern als Beitrag der die Entgelte vereinnahmenden Stelle gewertet werden. Es ist sicherzustellen, dass die Zweckbestimmung dieser Mittel mit der des Programms „KuWiQ“ vereinbar ist.

Ausgeschlossen ist eine Kofinanzierung der ESF-Mittel mit anderen Mitteln der Europäischen Union. Für Vorhaben in den Teilbereichen 1-4 kann für eine Kofinanzierung bei der Kulturverwaltung parallel ein gesonderter Antrag auf Landesmittel gestellt werden, soweit die geplanten Teilnehmenden dem Bereich der freien Gruppen/ freien Szene zugerechnet werden können. Im ESF-Antragsformular ist diese Antragstellung zu vermerken/anzugeben.

Die Zuwendung wird ausschließlich im Wege der Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

BESCHREIBUNG DER DURCHFÜHRUNG DER MASSNAHME

Die Beschreibung der Durchführung der Maßnahme besteht aus folgenden Teilen:

Projektkonzept

Mögliche Anlagen zum Konzept bitte nur unter dem Punkt „Projektbeschreibung“ – <Nachweisdokumente/Erstantrag> hochladen (wird dann in der Projektdokumentenakte sichtbar)

Eureka Plus 2.0

Für die Umsetzung der Maßnahme ist ein Projektkonzept vorzulegen, das folgende Teile zu enthalten hat.

- | | |
|--|-----|
| 1. Genaue Beschreibung der Projektziele. | 5.1 |
| 2. Beschreibung der geplanten Aktivitäten zur Erreichung der Projektziele bzw. zu den Inhalten und Methoden der Beratung und Qualifizierung. | 5.2 |
| 3. Darstellung der Öffentlichkeitsarbeit/Werbung für die Beratungs- und Qualifizierungsangebote sowie der Akquise von | 5.4 |



<p>Teilnehmer/innen für das Projekt.</p> <p>4. Eingehende Darstellung des Verfahrens zur Messung der Kompetenzfortschritte, die durch qualifizierte Teilnahme-Zertifikate dokumentiert werden. Die Messung der Kompetenzfortschritte der Teilnehmenden muss mindestens durch Kurzprüfungen oder Multiple-Choice-Tests erfolgen. Bei zeitlich je Teilnehmenden sehr kurzläufigen Qualifizierungsformaten kann die Messung auch durch andere niederschwellige Verfahren (z.B. Online-Nachbefragungen) erfolgen.</p> <p>5. Darstellung zur geplanten Erfüllung der bereichsübergreifenden Grundsätze des ESF (Chancengleichheit der Geschlechter; Nichtdiskriminierung; Nachhaltigkeit).</p> <p>6. Darstellung der Sicherung der Nachbefragungen zum beruflichen Verbleib nach 4 Wochen und 6 Monaten.</p> <p>7. Detaillierte Darstellung zum zeitlichen Ablauf des Projektes.</p>	<p>5.9</p> <p>5.1.1</p> <p>5.1.1</p> <p>5.7</p>
<p>Konzept zum Personaleinsatz</p>	
<p>Mit dem Projektkonzept ist darzustellen:</p> <ol style="list-style-type: none"> ein für die Projektumsetzung nachvollziehbarer Stellenplan mit detaillierter Beschreibung des Personaleinsatzes; Beschreibung der Anforderungen an die Qualifikation der Mitarbeiter/innen (fachliche Eignung und praktische Erfahrung) 	
<p>Ergebnis- und Leistungsindikatoren</p>	
<ol style="list-style-type: none"> Vorgehen zur Erreichung der geplanten Anzahl der Teilnehmer/innen, Vorgehen zum Erreichen des Anteils der Teilnehmer/innen, bei denen mit der Teilnahme nachgewiesenermaßen ein Kompetenzzuwachs erreicht werden konnte – Zertifikat des Trägers (Zielwert gemäß ESF-OP – 90%). Kosten pro TLN-Stunde 	
<p>Ort der Durchführung und Wohnsitz der Teilnehmer/innen</p>	
<p>Die Durchführung des Vorhabens muss überwiegend in Berlin stattfinden. Der Wohnsitz der Teilnehmer/innen ist Berlin.</p>	
<p>Hinweise zur Bewertung von Projektvorschlägen finden Sie in Anlage 1 – Auswahlkriterien/Gewichtung.</p>	



INFORMATIONEN ZUR ANTRAGSTELLUNG

1. Die Projektlaufzeit darf bis zu 24 Monate betragen. Geplanter Projektbeginn ist ab 01.02.2016.
2. Projektformate/Kurse - es bestehen keine Vorgaben.
3. Das im Projekt tätige Fachpersonal muss über eine abgeschlossene Hochschulausbildung oder eine abgeschlossene Fachhochschulausbildung oder gleichwertige Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten verfügen.
4. Die Chancengleichheit von Frauen und Männern muss bei der Umsetzung der Projekte gewährleistet werden.
5. Hinsichtlich der Teilnehmerzahl im Projekt/bzw. je Kurs bestehen keine Vorgaben. Projekte mit einer Qualifizierungsdauer je Teilnehmenden von mehr als 40 Zeitstunden können nur im Ausnahmefall gefördert werden, soweit die Erreichung der Zielwerte für das Instrument KuWiQ insgesamt nicht gefährdet erscheint.

VORZULEGENDE NACHWEISE – vgl. Anlage 2

ABRECHNUNGSSTANDARD

Gemäß Punkt. 5.4 der Rahmenleitlinie für den ESF im Land Berlin sind bei der Projektförderung per Zuwendungsbescheid nach Möglichkeit vereinfachte Kostenoptionen (vKO) nach Artikel 67 Absatz 1 Buchstaben b, c und d der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und Art. 14 der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 in der jeweils geltenden Fassung zum Einsatz zu bringen.

Hintergrund:

Die Europäischen Kommission fordert, dass durch vereinfachte Ausgabenoptionen der Verwaltungsaufwand im Rahmen der ESF-Projektdurchführung reduziert wird und gleichzeitig eine Fokussierung auf die Projektergebnisse erfolgt

Die vereinfachten Kostenoptionen (vKO) sind Pauschalsätze, standardisierte Einheitskosten oder Pauschalfinanzierungen.

In diesem ESF-Instrument findet folgende Möglichkeit Anwendung:

Pauschalsatz in Höhe von 40 % der direkten förderfähigen Personalkosten für alle verbleibenden Restkosten des geplanten Projektes (siehe unten stehende Definition)

Zur Überprüfung der Angemessenheit ist die Definition der Begriffe „direkte förderfähige Personalkosten“ und „förderfähige Restkosten“ notwendig.

Definition „förderfähige direkte Personalkosten“

(gemäß Rahmenleitlinie für den ESF im Land Berlin i.V.m. der Leitlinie für vereinfachte Kostenoptionen (vKO) der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds):



1. Förderfähige direkte Personalkosten sind Ausgaben des/der Zuwendungsempfängers/-in für unmittelbares Projektpersonal, das beim Zuwendungsempfänger und ggf. bei dessen Kooperationspartner(n) sozialversicherungspflichtig oder auch mit Honorarvertrag beschäftigt ist und direkte Projektarbeiten ausübt (Projektleitung, Unterricht, sozialpädagogische Betreuung, Arbeit mit den Teilnehmenden).

Diese Personalkosten sind die Kosten, die sich aus einer arbeitsvertraglichen Vereinbarung oder aus Dienstleistungsverträgen für externes Personal ergeben (sofern diese Kosten eindeutig identifizierbar sind; Beispiel: wenn ein Begünstigter die Dienstleistungen eines externen Ausbilders für interne Schulungen in Anspruch nimmt, müssen in der Rechnung die verschiedenen Kostenarten ausgewiesen werden. Der Lohn/Das Gehalt des Ausbilders kann als externe Personalkosten berücksichtigt werden, Lehrmittel und Sachkosten jedoch nicht).

Die Personalkosten umfassen die gesamte Vergütung incl. Steuern und Sozialversicherungsbeiträge der Arbeitnehmer sowie die gesetzlichen und freiwilligen Arbeitgeberanteile.

2. Die Honorare der Dozenten/Dozentinnen gelten als Personalkosten (im Sinne obenstehender Definition). Für sie gilt folgende Förderfähigkeitsregelung: Förderfähig sind die Kosten der Dozenten/Dozentinnen gemäß Nr. 1 der Anlage zum Rundschreiben II Nr. 104/2013 vom 10.12.2013 der Senatsverwaltung für Finanzen. Mit dieser Regelung werden, abhängig von der erforderlichen und nachgewiesenen Qualifikation die Honorarsätze je Doppelstunde für Dozenten/Dozentinnen für alle potentiellen Projektträger des Instruments KuWiQ festgelegt – es sei denn, die Projektträger führen eine öffentliche Ausschreibung der Leistungen durch.

Nachweise:

- a. Honorarvertrag, der rechtsverbindlich unterschrieben ist und mindestens enthalten muss:
 - die Namen der Vertragspartner
 - den Vertragsgegenstand/Angabe der Tätigkeit
 - die Anzahl der zu leistenden Stunden bzw. Tage
 - den Stundensatz, den Stundenumfang (à 45 oder 60 Minuten, Doppelstunde à 90 Minuten)
 - Grund der Beschäftigung und die Erklärung, dass die Vor- und Nachbereitung zur Erfüllung des Vertrages mit dem Honorarsatz abgegolten ist
- b. Honorar-Rechnung mit Stundennachweis der Projektarbeit und tatsächliche Zahlung (Kontoauszug)
- c. zur entsprechenden Qualifikation der Honorarkraft gemäß angewandter Honorarordnung bzw. Ermittlung des Stundenpreises durch Angebotseinholung für die Leistung
- d. zur Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei der Vergabe von Honorarleistungen (durch öffentliche Ausschreibung bzw. Einholung von Angeboten und Nachweis der Auswahl des wirtschaftlichen Angebotes)
- e. bei Vergabe eines Auftrages für Honorararbeit aus einem Dozentenpool/Dozentenstamm o.ä. ist die Auswahlentscheidung prüffähig zu dokumentieren
- f. bei Honorarkräften aus öffentlichen Dienstverhältnissen (Einsatz erfolgt außerhalb des regulären Dienstverhältnisses) ist nachzuweisen, dass der öffentliche Dienstherr dieser Nebenbeschäftigung zugestimmt hat und die Arbeitsleistung hinsichtlich Umfang



und erforderlicher Anwesenheitszeit eindeutig außerhalb der regulären Arbeitszeit erfolgt.

Definition „Restkosten“

Die Summe des oben dargestellten direkten förderfähigen Personalaufwands bildet die Grundlage für die Ermittlung der Restkostenpauschale in Höhe von 40% gemäß Rahmenleitlinie für den ESF im Land Berlin.

Unter Restkosten sind alle übrigen direkten bzw. indirekten Kosten (indirekte Personalkosten, Teilnehmendenkosten und alle Sachkosten) zu verstehen, die bei der Projektumsetzung anfallen und die dann nicht mehr mit Buchungsbelegen vom Zuwendungsempfänger nachgewiesen werden müssen. Eine Prüfung von Kosten- und Zahlungsnachweisen entfällt. Alle Restkostenbestandteile des ESF-Projektes sind damit abgegolten.

Im Bereich der indirekten Personalkosten sind dies solche, die der Aufrechterhaltung des laufenden Betriebes der Trägerorganisation zuzurechnen sind bzw. den Projektoverhead darstellen (Buchhaltung, Steuerberatung, Personalverrechnung, EDV-Support, Geschäftsführung, Reinigung).

Indirekte Personalkosten sind daher solche, die nicht durch Zeitaufzeichnungen nachgewiesen werden müssen.

ANTRAGSTELLUNG

Die Antragstellung erfolgt formgebunden im webbasierten IT-System EurekaPlus 2.0. Projektträger, die in Eureka noch nicht registriert sind, können sich unter untenstehenden Link registrieren. Danach können sie, ebenso wie Projektträger, die bereits registriert sind, ihren Antrag erstellen und absenden.

<https://Eurekaplus.berlin.de/EurekaPlus20>

Der Antrag besteht aus

- dem Projektkonzept zur Umsetzung der Maßnahme
- dem Kosten- und Finanzierungsplan/Kalkulationshilfe und Finanzierungsdarstellung
- allen geforderten Nachweisen/Eigenerklärungen

Das Projektkonzept und der Kosten- und Finanzierungsplan sind in EurekaPlus2.0 einzugeben, die geforderten Nachweise sind hochzuladen. Der Antragsausdruck ist unterschrieben per Post bei der EFG GmbH, Bernburger Straße 27, 10963 Berlin, einzureichen, inklusive aller zu unterschreibenden Anlagen.

Dritte, die für die Projektdurchführung hinzugezogen werden sollen, sind zu benennen. Für den Fall der Antragstellung durch ein Konsortium wird auf den Abschnitt „Antragsberechtigte“ verwiesen.



BESCHREIBUNG DES AUSWAHLVERFAHRENS

- Überprüfung des rechtzeitigen Eingangs des Förderantrages in der ESF-Datenbank Eureka Plus 2.0.
- Überprüfung der Eignungskriterien der Antragsteller/innen
- Prüfung der Förderungsfähigkeit der geplanten Kosten sowie des Kosten- und Finanzierungsplanes, Prüfung der Kostenangemessenheit.
- Bewertung des Projektkonzepts durch die Fachstelle aufgrund der mit diesem Aufruf veröffentlichten Bewertungskriterien (Anlage 1). Die Fachstelle wird für die Bewertung das Urteil von mehreren Gutachterinnen und Gutachtern heranziehen und zu einer Gesamtbewertung zusammenführen.
- Der Antragsteller/Die Antragstellerinnen werden im IT-System über die Zusage oder Absage ihres Förderantrages informiert.

OFFENE FRAGERUNDE

Am 18.12.2016 findet eine offene Fragerunde für alle Interessierten statt, Zeit: 13.00 – 15.00 Uhr bei EFG GmbH, Bernburger Str. 27, 10963 Berlin, 4. OG

Änderungen werden zeitnah auf der Website von www.efg-berlin.eu veröffentlicht.

INDIKATIVER ZEITPLAN VON DER ABSENDUNG DES FÖRDERUNGSANSUCHENS ZUM VERTRAG

- 04.12.2015 Veröffentlichung des Aufrufs
- 18.12.2015 geplante Informationsveranstaltung für potentielle Antragsteller/innen
- 11.01.2016** Schlusstermin für **Absendung** des Förderantrages
Für die zügige Prüfung der Förderanträge wird empfohlen, Anträge schon vor dem Schlusstermin einzureichen, da auch Überarbeitungen erforderlich sein können!
- 26.01.2016 geplanter Abschluss der Prüfungen sowie der Bewertungen und der Förderungsentscheidungen.
- 29.01.2016 spätestester Termin Übermittlung Zuwendungsbescheid
- Ab
- 01.02.2016 geplanter Projektbeginn